

Schülerhortordnung

Für die Arbeit im Schülerhort sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Hortordnung maßgebend:

§ 1 Aufgaben

Kinder im Hort erziehen heißt für uns:

- Selbständigkeit / Verantwortungsbewusstes Handeln fördern
- Raum schaffen für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit des Kindes
- Im täglichen Umgang miteinander begleitend und unterstützend wirken
- Hilfestellung bei den Hausaufgaben
- Mitwirken am Gruppengeschehen ermöglichen
- Ansprechpartner sein für Kinder und Eltern

§ 2 Aufnahme

- 2.1. Im Schülerhort werden Kinder ab dem ersten Schuljahr aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2.2. Wir behalten uns vor, ab einer gewissen Kinderzahl, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Berufstätigkeit beider Eltern einzufordern.
- 2.3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Einrichtung nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 2.4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von dem Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Hortleitung.
- 2.5. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Plätze.
- 2.6. Die Erziehungsberechtigten/Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit oder anderer Notfälle erreichbar zu sein.

§ 3 Kündigung / Abmeldung

- 3.1. Die Erziehungsberechtigten/Eltern können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 3.2. Wenn die Kinder die 4. Klasse der Grundschule abschließen, erübrigt sich eine schriftliche Kündigung.
- 3.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - c) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,

- c) ein Zahlungsrückstand der Hort- bzw. Kernzeitgebühr über drei Monate, trotz schriftlicher Abmahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept,
- e) störendes Verhalten des Kindes beeinträchtigt die Gesamtgruppe,
- f) mehrfaches Nichtbefolgen der Anweisungen des Betreuungspersonales durch das Kind.

Auch zeitweise Kündigung ist möglich.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Besuch – Öffnungszeiten

- 4.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Für die Gestaltung eines harmonischen Tagesablaufes sollten alle Kinder während der Ferien bis spätestens 9.15 Uhr in der Einrichtung sein.
- 4.2. Kann ein Kind den Hort nicht besuchen, ist das Personal der Einrichtung zu benachrichtigen.
- 4.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
Öffnungszeiten während der Schulzeit:
Hort (Montag bis Freitag)
 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Di. bis 8.45 Uhr)
 11.15 Uhr bis 16.30 Uhr
Flexibler Hort (Montag bis Freitag)
 Zwei Tage Hort kombiniert mit drei Tagen Kernzeit
Kernzeit (Montag bis Freitag)
 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Di. bis 8.45 Uhr)
 11:15 Uhr bis 14:00 Uhr
 Während der Ferienzeit durchgehend geöffnet. Bitte beachten Sie die Betriebsferien.
 Die Inanspruchnahme dieser Öffnungszeiten ist jederzeit möglich.
 Bei Wechsel in eine andere Betreuungsform muss die Kündigung jeweils 2 Wochen vor Monatsende erfolgen.
- 4.4. In Ausnahmesituationen ist es möglich, dass Kinder für einen begrenzten Zeitraum (jedoch mindestens vier Wochen) die Kernzeit- oder Hortbetreuung nutzen, ohne sich auf die Inanspruchnahme dieser Öffnungszeiten gemäß Ziffer 4.3. festzulegen.
- 4.5. Für die Kinder der Kernzeitbetreuung besteht die Möglichkeit, auch zeitlich begrenzt (jedoch mindestens einen vollen Monat) das Mittagessen in Anspruch zu nehmen. Die Anmeldung dafür muss spätestens zehn Tage vor Monatsbeginn erfolgen.
- 4.6. Das Hortjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien in der Einrichtung.

§ 5 Ferien und Schließung des Schülerhorts

- 5.1. Die Ferienzeiten werden in Absprache mit dem Träger festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 5.2. Muss der Schülerhort aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern rechtzeitig hiervon unterrichtet. Der Träger des Schülerhortes ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung des Schülerhortes zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Schülerhort zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Hort- und Kernzeitgebühren

Für die Hort- und Kernzeitgebühren gilt die separate Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Versicherung

- 7.1. Im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bleibt der Bereich der privaten (eigenwirtschaftlichen) Tätigkeiten der Schüler unversichert. Darunter fallen insbesondere
- Freistunden, sofern das Schulgebäude verlassen wird
 - die Mittagspause bei Schülern, die aus zeitlichen Gründen bei Nachmittagsunterricht nicht nach Hause gehen
 - Abweichen vom Schulweg
 - private Tätigkeiten bei Jahresausflügen, Exkursionen, Schullandheimaufenthalten und ähnlichen außerunterrichtlichen Veranstaltungen
 - Teilnahme am Schüलगottesdienst, an der Kernzeitbetreuung an Grundschulen und am Hortbetreuungsangebot.
- 7.2. Der Abschluss einer Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung wird daher empfohlen, um Versicherungsschutz auf dem Weg zum und vom Schülerhort, während des Aufenthalts im Hort und bei Veranstaltungen aller Art außerhalb des Hortes zu haben. Obwohl viele Schülerinnen und Schüler in einer privaten Familien-Unfallversicherung oder einer Familien-Haftpflichtversicherung mitversichert sind, wird generell der Abschluss einer Freiwilligen Schüler-Zusatzversicherung empfohlen. Damit können ggf. bestehende Versicherungslücken aufgefangen werden. Auch in Anbetracht des geringen Beitrags erscheint die Absicherung durch die Freiwillige Schüler-Zusatzversicherung beim Besuch der Kernzeit- und Hortbetreuung sinnvoll.
- 7.3. Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Schülerhort eintreten, sind der Hortleitung unverzüglich zu melden.
- 7.4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe sowie anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- 7.5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

- 8.1. Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Schülerhort nach einer Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 8.2. Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kinder müssen bei Wiederaufnahme in die Einrichtung mindestens einen Tag fieberfrei gewesen sein.
- 8.3. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Salmonellen, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Schülerhortleitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Dies gilt auch im besonderen Maße für den Befall von Kopfläusen und Krätzmilben, sofern die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.
- 8.4. Ein Hortbesuch ist auch ausgeschlossen, wenn ein Kind an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 8.5. Das Schülerhortpersonal behält sich das Recht vor – zum Schutze anderer Kinder – krank erscheinende Kinder wieder nach Hause zu schicken bzw. abholen zu lassen.
- 8.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – im Schülerhort ist eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorzulegen.
- 8.7. Das Personal darf grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten

notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung und Absprache zwischen Erziehungsberechtigten und Hortpersonal verabreicht; ggf. ist die Vorlage einer ärztlichen Anordnung notwendig.

§ 9 Aufsicht

- 9.1 Während der vereinbarten Betreuungszeit in der Einrichtung ist das Hortpersonal für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 9.2 Die Aufsichtspflicht des Schülerhorts beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung und endet mit dem Verlassen desselben. Insbesondere stellen die Erziehungsberechtigten/Eltern sicher, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Nachricht erforderlich.
- 9.3 Auf dem Weg zum Schülerhort sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten/Eltern. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

§ 10 Hausaufgaben

Die Kinder die den Schülerhort Steinmauern besuchen, verbringen einen großen Teil des Tages in der Kindergruppe. Die Betreuerinnen schaffen eine Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl fühlen können. Neben der Freizeitbeschäftigung sollen auch die Hausaufgaben ausreichend berücksichtigt werden. Die Erledigung der Hausaufgaben ist fester Bestandteil des Hortkonzeptes. Sie finden in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt. In welchem Umfang die Hausaufgabenbetreuung im Schülerhort möglich ist, soll hier näher erläutert werden.

Individuelle Förderung und Nachhilfestunden sind nicht leistbar. In Absprache mit dem Lehrerkollegium überprüft das Hortpersonal die Vollständigkeit und stichprobenartig die Richtigkeit der Aufgaben. Hausaufgaben, wie Leseübungen, Auswendiglernen und Strafarbeiten sollen zu Hause erledigt werden. Was ein Kind beispielsweise im morgendlichen Unterricht nicht verstanden hat, kann von den Betreuungskräften nicht in aller Ausführlichkeit nachgeholt werden. Es kann vorkommen, dass die Aufgaben während des Hortaufenthaltes nicht vollständig erledigt werden können, da sich die Kinder nur begrenzte Zeit konzentrieren können. Im Interesse des Kindes ist es sinnvoll, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten zu Hause Zeit nehmen und mit dem Kind die Hausaufgaben nochmals besprechen. Eventuell sind Übungen nötig. Damit erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten gleichzeitig einen Überblick über die Lerninhalte sowie den schulischen Leistungsstand Ihres Kindes. Am Freitag werden keine Hausaufgaben gemacht.

§ 11 Datenschutz

- 11.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 11.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 11.3 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Schülerhortordnung tritt ab 01. Juli 2013 in Kraft.

Steinmauern, den 27.06.2013



Siegfried Schaal
Bürgermeister



Ulrike Ostermann
Leiterin Schülerhort

Anhang

- Anmeldebogen
- Vereinbarung für Ausflüge
- Abholregelungen / Telefon
- Medikamenteneinnahme
- Veranstaltungen / Dokumentationen